

Sängerkreis Ottobrunn e.V.



Beitrittserklärung

Vorname: _____ Name: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____ Beruf: _____

Telefon: _____ Mail: _____

Ich möchte dem Sängerkreis Ottobrunn e.V. beitreten:

als aktives Mitglied mit einem Jahresbeitrag von €

als Fördermitglied (Jahresbeitrag €, Lebenspartner €)

Ich erkenne die Bestimmungen der Satzung in der jeweiligen Form für mich als bindend an. Als aktives Mitglied erkläre ich mein Einverständnis, dass Fotos von mir, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Auftritten des Sängerkreises oder Teilen davon entstehen, für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verwendet werden dürfen.

Ich unterstütze den Verein zusätzlich mit einer jährlichen Spende von €

Ich ermächtige widerruflich den Verein, die fälligen Beiträge bzw. Spenden zu Lasten meines Kontos

IBAN: _____ BIC: _____

Name der Bank: _____

Kontoinhaber: _____

einziehen, sobald mir die Aufnahme als Vereinsmitglied mit einer vom Vorstand unterzeichneten Kopie dieses Antrages bestätigt wird.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

Der Vorstand hat am _____
die Aufnahme als Vereinsmitglied beschlossen.

Unterschrift Vorstand

§1 Titel und Zweck des Vereins

Der eingetragene Verein nennt sich Sängerkreis Ottobrunn und ist ein Männerchor. Der Zweck desselben ist, den chorischen Gesang zu pflegen und zu hegen. Alle anderen Bestrebungen, insbesondere politische Tendenzen sind dem Verein ausgeschlossen. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.
Der Sitz des Vereins ist Ottobrunn.

§2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder, welcher das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat und einen unbescholtenen Ruf besitzt, werden. Ausnahmen brauchen die ausdrückliche Zustimmung der Vorstandschaft. Die Mitglieder teilen sich in aktive, unterstützende und Ehrenmitglieder.

§3 Pflichten und Rechte

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, am Gesange teilzunehmen und leisten einen bestimmten Mitgliedsbeitrag.
2. Unterstützende Mitglieder unterstützen die Kasse.
3. Zum Ehrenmitglied oder außerordentlichen Mitglied werden diejenigen ernannt, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, sei es durch vieljährige oder sehr engagierte Tätigkeit im Verein, sei es durch Schenkungen oder Stiftungen an den Verein.

§4 Die unterstützenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht, sämtliche Proben und Versammlungen zu besuchen, den Beratungen beizuwohnen und sich an Debatten zu beteiligen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§5 Die Pflichten der Mitglieder beginnen mit dem Tage der perfekten Aufnahme in den Verein und bestehen neben den Leistungen und den nachstehenden Pflichtbeiträgen darin, dass jedes Mitglied gehalten ist, die Satzungen gewissenhaft zu befolgen, nach Kräften für die weitere Ausdehnung des Vereins zu wirken und sich den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes zu fügen.

§6 Jedes zur Aufnahme gelangende aktive und unterstützende Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird.

§7 Jedes neubeitrende aktive Mitglied hat am Gesang teilzunehmen; dasselbe wird der Stimme, welche es zu leisten im Stande ist, zugeteilt und erfolgt die Aufnahme, nachdem dasselbe 3 Wochen vorgemerkt ist, nur in der darauffolgenden Monatsversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Die gleichen Aufnahmebedingungen gelten auch für die unterstützenden Mitglieder.

§8 Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die Gesangsproben regelmäßig zu besuchen, bei eventuellen Aufführungen oder Konzerten kräftig mitzuwirken. Bleibt ein ordentliches Mitglied fünf Gesangsproben ohne genügende Entschuldigung fern, so wird dasselbe zu den unterstützenden Mitgliedern überschrieben.

§9 Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt. In dieser hat die Rechnungsablage, die Entlastung der bisherigen und die Wahl der neuen Vorstandschaft zu erfolgen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist diese erforderliche Anzahl nicht vorhanden, so wird eine zweite Generalversammlung einberufen, bei welcher alsdann die erschienen Mitglieder beschlussfähig sind. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Anträge auf Abänderung der Satzungspunkte bedürfen zu ihrer Genehmigung einer Majorität von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen einer beschlussfähigen Generalversammlung. Anträge zur Auflösung des Vereins sind unzulässig, die Auflösung kann nur im Sinne des §23 erfolgen.
Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Die Versammlungsbeschlüsse sind schriftlich zu Protokoll zu nehmen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Der Vorstandschaft steht das Recht zu, nach Bedürfnis eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, außerdem kann eine Minorität von 1/10 der Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung verlangen.

Anträge auf Abänderung der Statuten bleiben gemäß §9 der Genehmigung einer Generalversammlung vorbehalten. Eine Ladung zur Generalversammlung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§11 Austritt

Die freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft muss mit schriftlicher Austrittserklärung bei der Vorstandschaft erfolgen.

§12 Ausschluss

Bleibt ein Mitglied 3 Monate im Rückstande und erfolgt nach schriftlicher Mahnung die Zahlung der rückständigen Beiträge nicht, wird das betreffende Mitglied aus den Büchern und Listen gestrichen; somit gehen alle Rechte und Ansprüche an den Verein verloren. Ferner erwirkt ein Mitglied den Ausschluss, wenn selbiges den Statuten, den Beschlüssen und Satzungen oder den Interessen des Gesangsvereins vorsätzlich zuwiderhandelt.

§13 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines freiwillig ausgetretenen oder wegen Zahlungsrückständen aus den Büchern und Listen gestrichenen Mitgliedes kann erfolgen und gewährt werden, wenn die Nachzahlung der rückständigen und fällig gewesenen Beiträge erfolgt.

§14 Der freiwillige Austritt sowohl, wie der erfolgte Ausschluss, begründet keinerlei Anspruch auf Rückvergütung der geleisteten Einzahlung, noch auf irgendwelche fernere Ansprüche an den Verein.

§15 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft teilt sich in den 1. und 2. Vorstand/ 1. und 2. Kassier/ 1. und 2. Kassenprüfer/ 1. und 2. Schriftführer/ Notenwart(e)/ Liederwart(e) und den Chorleiter.
Die Vorstandschaft kann nur aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden; eine Ausnahme bildet das Amt des Chorleiters.
Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der 1. und 2. Vorstand. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

§16 Der Vorstand besorgt die Leitung des Gesangsvereins, überwacht die Aufrechterhaltung, sowie den Vollzug der Satzungen. Derselbe repräsentiert den Verein nach außen, führt bei Versammlungen und Ausschusssitzungen den Vorsitz und hat für dieselben die Tagesordnung festzustellen.

§17 Der Kassier hat alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen, die Beiträge regelmäßig einzukassieren, zur Zahlung angewiesene Rechnungen auszuführen, auf Verlangen des Vorstandes Kassenvorlage zu halten und bei der Generalversammlung Abrechnung zu liefern.
Aufgabe des Kassenprüfers ist es, in regelmäßigen Abständen die Kassenführung zu überwachen und gegebenenfalls zu korrigieren.

§18 Der Schriftführer erledigt den schriftlichen Verkehr des Vereins, führt sämtliche Niederschriften und die Anwesenheitsliste.

§19 Der Liederwart sorgt für die Instandhaltung des Inventars und für die Herbeischaffung der nötigen Lieder und Requisiten bei Proben und Aufführungen.

§20 Das Gremium der Liederwarte bespricht in Absprache mit dem Chorleiter die Auswahl des Liedgutes und genehmigt gegebenenfalls die Neuanschaffung von Notenmaterial.

§21 Der Chorleiter leitet und dirigiert die Proben und Aufführungen, prüft die neu aufzunehmenden aktiven Mitglieder und teilt diese der Stimme, welche sie zu leisten imstande sind, zu. Beim Chorleiter liegt die letztgültige Entscheidung über die Aufnahme eines aktiven Mitglieds, ebenso die letztgültige Auswahl des Liedgutes.

§22 Auflösung

Der »Sängerkreis Ottobrunn« besteht als solcher, solange dieselben sieben aktiven Mitglieder angehören. Sollte sich auch diese Zahl reduzieren, so ist er als aufgelöst zu betrachten. Das vorhandene Inventar und das restliche Vermögen fallen wohltätigen Zwecken anheim.

§23 Der Sängerkreis Ottobrunn e.V. mit Sitz in Ottobrunn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des deutschen Liedergutes, des bayerischen Brauchtums und der bayerischen Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung unserer Gesangsvorträge, z.B. für öffentliche, gemeindliche Veranstaltungen, für Altenheime sowie Rahmgestaltungsmusik für andere Vereine.

§24 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§25 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§26 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§27 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. — Ortsverband Ottobrunn — Rosenheimer Landstraße 120, 8012 Ottobrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ottobrunn, den 13. Oktober 1988

Diese vom 10. Dezember 1919 überarbeitete Satzung tritt laut Beschluss vom 22. Januar 1987 in Kraft.
Ottobrunn, den 22. Januar 1987/ 13.10.1988